Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen für das Jahr 2025 zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Bundesministerium für Finanzen,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land Oberösterreich / dem Oberösterreichischen Gesundheitsfonds

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und -patienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes für ganz Österreich für das Jahr 2025 bemisst sich gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem zuletzt ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2023 und beläuft sich auf insgesamt maximal 54.213.000,- Euro. Er gelangt nach Maßgabe der für das Land zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG in Höhe von 270.000,- Euro zur Anweisung. Die Berechnung der Mittelverteilung bildet einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Jahr 2025 werden vom Bund für das Land Oberösterreich (nach Abzug der anteiligen GÖG-Aufwendungen) 9.021.508,51 Euro bereitgestellt. Der Beitrag wird im Jahr 2025 in Form einer Vorleistung im Ausmaß von 50 vH gewährt (die Anweisung der Mittel erfolgt im Mai 2025), die im Folgejahr 2026 einer Abrechnung unterliegt. Im Rahmen dieser Abrechnung wird der verbleibende abrechenbare Betrag festgestellt, der im November 2026 zur Anweisung gelangt.

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der bereitgestellten Bundesmittel, sohin 9.066.663,71 Euro. Die Auszahlungs- und Abrechnungssystematik ist analog der o.a. Vorgehensweise des Bundes.

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des zur Verfügung gestellten Beitrages des Bundes, sohin 9.066.663,71 Euro. Die Auszahlungs- und Abrechnungssystematik ist analog der o.a. Vorgehensweise des Bundes.

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) Qualitätsmanagement gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die erarbeiteten Qualitätskriterien und -indikatoren für

die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG unter Beachtung der beschlossenen Handlungsoptionen einzuhalten.

(2) Quantitativer Auf- und Ausbau gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 die festgelegten Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zu erreichen.

(3) Tarife gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahre 2024 – bzw. spätestens ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch das Beschlussgremium - die noch zu erarbeitenden einheitlichen Parameter in der Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf die Parameter bezogenen Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zugrunde zu legen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) Planungswesen gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeitete bundesweit einheitliche Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

(2) Datenerhebung und Statistik gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, ab dem Jahr 2023 die erarbeiteten Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.

(3) Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten, an der Durchführung des jährlichen Monitorings und Erstellung eines strukturierten Monitoringberichtes sowie an der Durchführung einer Evaluierung und Erstellung eines strukturierten Evaluierungsberichtes mitzuwirken.

(4) Überprüfung und Einsichtnahme gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.